

**28.10.96****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

---

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel  
KOM(96) 366 endg.; Ratsdok. 9782/96

**A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Agrarausschuß (A) und  
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
A

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission endlich einen Verordnungsvorschlag zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau vorgelegt hat.

Er bittet die Bundesregierung, sich in den Beratungen der EU-Gremien mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß eine zügige Beschlußfassung eingehalten wird. Eine schnelle Harmonisierung der Regelungen ist aus Gründen des Verbraucherschutzes, der Wettbewerbsgleichheit und zur Förderung der Vermarktungschancen durch bessere Erschließung des Marktes für Produkte aus ökologischem Landbau dringend geboten.

EU  
A

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag in wesentlichen Punkten überarbeitet werden muß. Folgende grundsätzliche Änderungen und Ergänzungen werden als vordringlich angesehen:

**Ausgeliefert am 29. OKT. 1996**

...

- EU  
G 3. Verbraucherinnen und Verbraucher von Lebensmitteln aus ökologischer Erzeugung erwarten den vollständigen Ausschluß gentechnischer Verfahren bei dieser Produktlinie. Gentechnische Verfahren sollten daher ausnahmslos nicht in der ökologischen Produktionsweise zur Anwendung kommen.
- EU  
A 4. Für den gesamten Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (pflanzliche und tierische Produktion) muß jeglicher Einsatz gentechnisch veränderter Organismen, deren Bestandteile oder von ihnen gewonnener Substanzen ausgeschlossen werden.
- EU  
G 5. Das betrifft im vorliegenden Verordnungsvorschlag auch Pflanzen als Futtermittel, deren Erbsubstanz durch gentechnische Verfahren verändert wurde.
- EU  
A  
G 6. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Kennzeichnung von Futtermitteln aus konventioneller Erzeugung, deren Einsatz zu einem Anteil von bis zu 20 % in der ökologischen Tierproduktion zulässig ist, als "gentechnikfreie Ware" sicherzustellen. Dies ist erforderlich, um hinsichtlich der Brauchbarkeit von Futtermitteln für Wirtschaftskreise, die Ökoprodukte oder auch Kindernahrung als "gentechnikfrei" bewerben wollen, Sicherheit beim Warenbezug zu geben.
- EU  
A 7. Dazu kann eine nationale Verordnung auf der Basis des Futtermittelgesetzes erlassen werden.
- EU  
A 8. Da der vorliegende Vorschlag in unzureichender Weise die einschlägigen Rechtsvorschriften des Futtermittel- und Tierarzneimittelrechts sowie deren Systematik und Terminologien berücksichtigt, ist im Interesse der Rechtssicherheit der Verordnungsvorschlag grundlegend zu überarbeiten.  
Der Verordnungsvorschlag sollte außerdem dahingehend überprüft werden, daß auch speziell im ökologischen Landbau übliche Begriffe verwendet werden (landgebundene Tierhaltung, krankheitsresistente Rassen, sanfte Medizin usw.).
- EU  
A 9. Aus Gründen der Vertrauensbildung bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Kontrollierbarkeit sollte durchgesetzt werden, daß der Gesamtbetrieb (wirtschaftliche und räumliche Produktionseinheit) nach den Regeln des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften ist. Betriebsteilungen mit der Folge, daß konventionelle neben ökologischer Tierhaltung betrieben wird, sollten ausgeschlossen werden.

Probleme bei der Abgrenzung konventioneller und ökologischer Betriebszweige gefährden die Glaubwürdigkeit und das positive Ansehen des ökologischen Landbaus. Betriebsteilungen führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Vor allem aber die mangelnde Kontrollierbarkeit insbesondere im Bereich der Fütterung und Düngung verbietet diese Variante.

- EU  
A 10. Auf eine Umstellungskennzeichnung für Produkte aus tierischer Erzeugung sollte entsprechend der bisherigen Handhabung der Anbauverbände verzichtet werden.

Produkte aus der tierischen Erzeugung sind im Gegensatz zur pflanzlichen Erzeugung überwiegend Verarbeitungserzeugnisse; Monoprodukte sind selten. Parallele Produktionsschienen für Umstellungs- und anerkannte Produkte werden von den Verarbeitungsbetrieben aus Kostengründen (Technik, Logistik) nicht aufgebaut. Umstellungskennzeichnungen bei tierischen Produkten haben sich in der Praxis des ökologischen Landbaus deshalb nicht durchgesetzt.

Für die Umstellungsfristen der Tierhaltung und der dazugehörigen wirtschaftseigenen Futterproduktion sollte der Verordnungsvorschlag an die Bestimmungen der AGÖL-Rahmenrichtlinie angepaßt werden.

Der geforderte Umstellungszeitraum von zwei Jahren für Weiden und Anbauflächen für Futterpflanzen ist abzulehnen; er ist auf ein Jahr ab dem Datum des letzten Einsatzes nicht zugelassener Mittel zu reduzieren.

Der geforderte Umstellungszeitraum von zwei Jahren mit anschließendem tierartspezifischem Umstellungszeitraum von zwölf Monaten z. B. bei Fleischrindern bedeutet, daß frühestens drei Jahre nach Umstellungsbeginn ökologisch erzeugtes Rindfleisch vermarktet werden kann. Zudem wäre es nicht mehr möglich, die ersten beiden richtlinienkonform erzeugten Getreideernten von umstellenden Marktfruchtbetrieben als Futtergetreide in Ökobetrieben einzusetzen. Dies bedeutet in jedem Fall eine einschneidende ökonomische Verschlechterung für umstellungswillige Betriebe. Anzustreben ist folgende Lösung: "Mindestens 60 % der verabreichten Futtertrockenmasse muß aus verordnungskonformer Erzeugung nach Ablauf einer zwölfmonatigen Umstellungszeit des Betriebes stammen; bis zu 40 % der Futtertrockenmasse darf aus verordnungskonformer Erzeugung von weniger als zwölf Monaten Dauer stammen. Zugekauft konventionell erzeugtes Futter im Rahmen dieser Bestimmungen ist auf den letztgenannten Anteil anzurechnen."

- EU  
A 11. Die Zukaufmöglichkeiten von Futtermitteln aus konventioneller Produktion, aus der Umstellung und aus ökologischer Produktion sollten sich an den Bestimmungen der AGÖL-Rahmenrichtlinie orientieren.

- EU  
A 12. Es sollte überprüft werden, inwieweit auf wesentliche Anforderungen beschränkte Regelungen für die ökologische Tierhaltung getroffen werden können.
- Für jede Tierart müssen eindeutige Mindeststandards festgelegt werden; sie müssen deutlich über dem Standard der geltenden Tierhaltungsrichtlinien bzw. -verordnungen liegen und ausreichende Übergangsfristen berücksichtigen.
- In diesem Zusammenhang müßte auch die Volierenhaltung für Geflügel als ausdrücklich zugelassene Haltungsform vorgesehen werden.
- EU  
A 13. Die Einstellung von Tieren aus konventioneller Haltung sollte mit Genehmigung der Kontrollstelle in Ausnahmefällen übergangsweise mindestens bis zum 31.12.2003 möglich sein.
- EU  
A 14. Der im Vorschlag vorgesehene Ausschluß der Kastration bei Schweinen ist aufzuheben und bei Bullen eine Kastration mit Betäubung zuzulassen.
- Bezüglich der weiteren zootechnischen Maßnahmen ("Verstümmelungen") sollten die Bestimmungen der AGÖL-Rahmenrichtlinie zugrunde gelegt werden.
- EU  
A 15. Die Beschränkung der erlaubten allopathischen Tierbehandlungen auf zwei pro Jahr ist abzulehnen.
- EU  
A 16. Die Beschränkung der Imkerei auf Trachtgebiete rein ökologischer Bewirtschaftung muß aufgehoben werden, anderenfalls ist eine ökologische Imkerei in Deutschland nahezu ausgeschlossen.
- EU  
A 17. Die im Vorschlag enthaltene Regelung zur Desinfektion und Entwesung von Haltungseinrichtungen ist unzureichend und insbesondere nicht praktikabel. Die Kommission sollte umgehend einen neuen Vorschlag unterbreiten.
- EU  
A 18. Die Verordnung soll nach dem Vorschlag der Kommission drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft treten. Diese Frist ist deutlich zu kurz. Es sind Übergangsfristen von einem Jahr bzw. für Stallumbauten von drei Jahren vorzusehen.
- Nur so können alle Maßnahmen in den Bereichen Aufstallung, Fütterung, Tierbeschaffung und Organisation realisiert werden.
- EU  
A 19. Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand für Länderbehörden und Kontrollstellen und damit die Kontrollkostenbelastung für die Ökobetriebe ist - trotz der bedeutenden Ausweitung des Regelungsbereiches - auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

EU  
A

20. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag in starkem Maße Länderinteressen berührt, weshalb er es für erforderlich hält, bei den Beratungen der Vorlage in den Ratsgremien vertreten zu sein. Er benennt hierfür gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter

einen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd  
(Oberregierungsrat Dr. Antonius Woltering).

**B**

21. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.